Wittichenau

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 12 vom 23. Juni 2023

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wittichenau
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 21.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis und nur im festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende, fest verbundene bauliche Teile und bauliche Anlagen; wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker, Eingangsstufen, Lichtschächte, und Werbeelemente (z.B. Leuchtschriften, Hinweisschilder) und ähnliche Anlagen, soweit diese nicht bereits bauaufsichtlich genehmigt wurden;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten (z.B. Baustellenzufahrten);
4. das Aufgraben, Durchpressen und Bohren im öffentlichen Raum;
5. vorübergehende oberirdische Medienquerungen von öffentlichen Verkehrsanlagen und die vorübergehende oberirdische Verlegung privater Leitungen soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen
6. die Anlage einer zweiten und jeder weiteren Grundstückszufahrt zu einer öffentlichen Straße sowie die Änderung einer bestehenden Grundstückszufahrt;
7. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehwegvor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
8. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
9. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
10. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern; ausgenommen davon sind mobile Warenständer von bis zu 2,0 m² Fläche je Geschäftsstelle, wenn die Restgehwegbreite 1,30 m nicht unterschreitet;
12. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Abfällen aller Art oder Wertstoffen;
13. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
14. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden);
15. die Werbung und Plakatierung z.B. für Gewerbetreibende, Vereine, politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt bedürfen entlang von Bundes- und Staatsstraßen der Sondernutzungserlaubnis des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, bei Kreisstraßen der Sondernutzungserlaubnis des Landkreises Bautzen, bei Gemeindeverbindungsstraßen der Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde (gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG).

§ 4 Plakatierung und Wahlsichtwerbung

(1) Plakatierungen und Wahlwerbung bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Wahlsichtwerbung ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig und kann nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl zugelassen sind bzw. eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Höchstzahl der Plakate pro Partei, Wählervereinigung oder

Einzelkandidaten wird auf 135 Stück begrenzt (davon 25 Stück im Stadtgebiet Wittichenau und 10 Stück je Ortsteil).

(3) Die durch die Stadt Wittichenau genehmigten Wahlplakate und die genehmigten, gebührenfreien Plakate ortsansässiger Gewerbetreibender und Vereine sind ohne Genehmigungsetiketten gültig.

(4) Die Plakatierung und Wahlsichtwerbung wird untersagt:

a) an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, an denen eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht
b) im Umkreis von 15 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen
c) am Wahltag in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Wahlplakate sind rechtzeitig zu entfernen.

(5) Die Plakate sind zum Ende des genehmigten Plakatierungszeitraumes vollständig mitsamt der Befestigungen zu entfernen.
Die Frist zur Beseitigung von Wahlplakaten beträgt eine Woche nach dem Wahltag.
Im Falle einer Nachwahl verlängert sich die Frist automatisch auf eine Woche nach der Nachwahl.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
Satz 1 gilt auch für den Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis.

(2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Ändern sich die der Sondernutzung zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind gesondert bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

(6) Bei unterirdischen Arbeiten (z.B. Aufgrabungen, Bohrungen u.a.) ist von allen Medienträgern die Leitungsauskunft einzuholen und auf Verlangen bei der Beantragung der Sondernutzung vorzulegen.

§ 6 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Macht die Stadt von dem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(3) Die Stadt ist rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten, schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer den im vorstehenden Abs. 4 genannten Pflichten nicht nach, so erfolgt eine kostenpflichtige Beseitigung der Sondernutzungsrückstände durch die Stadt.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.
Die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit kann verlangt werden. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.
Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
Der Erlaubnisnehmer hat die Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt.
Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurf- bzw. Einfüllvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nur geringfügig in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut und Sperrgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr (bzw. maximal 24 h), sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. das Aufstellen von bauaufsichtlich genehmigungsfreien Werbeträgern an der Stätte der Leistung, die auf das aktuelle Waren- oder Veranstaltungsangebot hinweisen, wenn sie einen Gehweg oder eine Fußgängerzone nur geringfügig beeinträchtigen und keine Sichtbehinderung des fließenden Verkehrs verursachen;
5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung am Tage der An- bzw. Abfuhr (bzw. maximal 24 h);
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
7. die Benutzung kommunaler Werbeträger.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen sowie die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 10.

(3) Außerdem werden als städtische Wirtschaftsförderung für einheimische Gewerbetreibende (Hauptniederlassung in Wittichenau und Ortsteilen) und ortsansässige Vereine bis 135 Plakate (davon 25 Stück im Stadtgebiet Wittichenau und 10 Stück je Ortsteil) je Veranstaltung bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gebührenfrei gestellt.

(4) Bauliche Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind von Sondernutzungsgebühren befreit.

(5) In Fällen nach Abs. 2 - 4 werden lediglich die Verwaltungsgebühr und die Auslagen erhoben.

(6) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(7) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeinge-brauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag des Erlaubnisnehmers erstattet. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung anzuzeigen, glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat

der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
c) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(3) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bzw. im genehmigten Sondernutzungszeitraum.

(4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Abs. 1

a) Buchstabe a und c mit Bekanntgabe des Bescheids fällig;
b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

(5) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 SächsStrG in Verbindung mit § 17 OWiG durch das Ordnungsamt des Landratsamtes mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
Bestehende Sondernutzungen, für die bisher noch keine Erlaubnis erteilt wurde, sind nach Inkrafttreten der Satzung unverzüglich zu beantragen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung vom 26.07.1999, die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2001, die 2. Änderungssatzung vom 20.05.2003 sowie die 3. Änderungssatzung vom 04.05.2010 außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Wittichenau, 15.06.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. *die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

der Stadt Wittichenau für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlage zur Sondernutzungssatzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung nach § 3 Abs. 1 und laufende Nummer	Bemessungsgrundlage Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
1.	**Bauliche Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1** Es wird eine Verwaltungsgebühr von 15,0 € erhoben.	-	-	gebührenfrei
2.	**Baustelleneinrichtungen** (z.B. Container, Silos, Bauwagen, -maschinen, Materialablagerungen, Gerüstaufstellung)	m²	Woche	0,50 €/(m²xWoche)
3.	**vorübergehende Herstellung von Überfahrten**		Woche	5,00 €/Woche
4.	**Aufgrabungen, Durchörterung, Bohrungen im öffentlichen Raum**	pauschal	Woche ab 2. Woche	35,00 €/Woche 5,00 €/Woche
5.	**oberirdische Medienquerung**			
5.1.	tageweise	pauschal	Tag	0,50 €/Tag
5.2.	wochenweise	pauschal	Woche	5,00 €/Woche
6.	**Anlage einer neuen Grundstückszufahrt**	je angefangener 1,0 m	einmalig	50,00 €/m
7.	**Straßencafés, Biergärten**	bis 2,50 m²	Monat	frei
7.1	monatlich	ab 2,50 m² je m²	Monat	1,00 €/(m²xMonat)
7.2.	jährlich	ab 2,50 m² je m²	Jahr	5,00 €/(m²xJahr)
8.	**Verteilen von Werbeschriften**	pro Person/Tisch	Tag	8,00 €/Tag
9.	**Abstellen von Fahrzeugen o.ä. zu deren Vermietung oder Verkauf**	Stück	Tag	3,00 €/Tag
10.	**Fahrradständer**			
10.1	mobiler Fahrradständer für bis zu 4 Fahrräder	Stück	Jahr	frei
10.2.	Fahrradständer ab 4 Fahrrädern	Stück	Jahr	10,00 €/Jahr
11.	**Verkaufsständer / Warenauslagen**	bis 2,0 m²	-	frei
11.1	monatlich	ab 2,50 m² je m²	Monat	15,00 €/(m²xMonat)
11.2.	jährlich	ab 2,50 m² je m²	Jahr	80,00 €/(m²xJahr)
11.3.	Warenautomaten	Stück	Jahr	60,00 €/Jahr
12.	**Wertstoff- / Abfall-Container außerhalb von Baustellen**			
12.1.	tageweise	m²	Tag	0,50 €/(m²xTag)
12.2	Container für Kleiderspenden	Stück	Monat	10,00 €/Monat
13.	**Werbebanner / -fahnen** für ortsansässige, gemeinnützige Vereine kostenfrei	Stück	Woche	7,00 €/Woche
14.	**Imbisswagen, -stände und Verkaufswagen außerhalb des Wochenmarktes**	Stand Stand Stand	Tag Woche Monat	15,00 €/Tag 40,00 €/Woche 130,00 €/Monat

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung nach § 4	Bemessungsgrundlage Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
15.	**Werbung und Plakatierung** für ortsansässige, gemeinnützige Vereine kostenfrei			
15.1	Die Gebühr wird nach Plakatgröße	bis 0,25 m² (DIN A2)	Tag	0,20 €/Stück
15.2	(m² Ansichtsfläche) gestaffelt.	bis 1,0 m² (DIN A0)	Tag	0,50 €/Stück
15.3	Hierbei wird eine beidseitige Aufhängung als ein	über 1,0 m²	Tag	0,80 €/(m²xStück)
15.4	Plakat berücksichtigt.	bis 0,25 m² (DIN A2)	Jahr	50,00 €/Stück
15.5	Werbung auf kommunalen Werbeträgern ist von der	bis 1,0 m² (DIN A0)	Jahr	120,00 €/Stück
15.6	Sondernutzungsgebühr ausgenommen.	über 1,0 m²	Jahr	150,00 €/(m²xStück)

16.	**zusätzliche einmalige Verwaltungsgebühr**			
16.1	(Rahmengebühr) nach Verwaltungsaufwand	Bescheid	mindestens höchstens	10,0 €/Bescheid 2.500,0 €/Bescheid
16.2	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung = 2-fache Verwaltungsgebühr	Bescheid	mindestens höchstens	20,0 €/Bescheid 2.500,0 €/Bescheid

Wittichenau, 15.06.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Stadtrats der Stadt Wittichenau findet

am Mittwoch, den 5. Juli 2023, um 19.00 Uhr,

im Bennosaal des Jakubetzstiftes, Bautzener Str. 30, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

0. Protokollkontrolle
1. Vorstellung des Radwegekonzeptes für das Gebiet der Stadt Wittichenau
2. Beschluss zur Aufhebungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung
3. Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Abwasserabgabenabwälzungs satzung
4. Beschluss zu einem Grundstücksverkauf
5. Beschluss zur Billigung und Offenlage des Entwurfs der Ergänzungs-satzung Elsterweg
6. Information zur Darlehensfinanzierung der PV-Anlage für das Klärwerk Wittichenau
7. Anfragen von Einwohnern
8. Mitteilungen / Anfragen

Die – den Stadträten zur Verfügung gestellten - Beratungsunterlagen zur o.g. Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, Zimmer 7 (bei Frau Künze), in der Zeit vom 23.06. – 05.07.2023 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wittichenau, 21.06.2023

Markus Posch
Bürgermeister

In den Monaten Juli und August finden keine Sprechzeiten des Friedensrichters statt.

Der nächste Termin nach der Sommerpause ist der 21.09.2023.
Gesonderte Terminabsprachen sind über das Sekretariat des Bürgermeisters möglich.

Freistaat
SACHSEN

„Wo bleibt mein Geld“ Teilnehmer für die größte freiwillige Haushalserhebung gesucht.

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) der amtlichen Statistik schafft belastbare Datengrundlage. Mitmachen und mindestens 100 Euro Prämie erhalten.

Wieviel Geld geben die Menschen in Deutschland aus und wofür? Wie hoch sind konkret die Ausgaben für Lebensmittel, Wohnen, Verkehr und andere Dinge? Antworten auf diese und weitere Fragen liefert die EVS. Unter dem Motto „Wo bleibt mein Geld“ führt das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen diese Erhebung aktuell gemeinsam mit den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die EVS durch. Dafür werden seit Anfang des Jahres in Sachsen insgesamt 5 000 Haushalte gesucht, die sich an der größten freiwilligen Befragung der amtlichen Statistik beteiligen.

Als **Dankeschön** gibt es eine Geldprämie von mindestens **100 Euro**.

Was ist dafür zu tun? Jeder Haushalt dokumentiert drei Monate lang seine Ausgaben zum Beispiel für Lebensmittel, Bekleidung und Freizeit. Darüber hinaus werden Fragen zum Haushalt, der Wohnsituation, Ausstattung mit bestimmten Gebrauchsgütern, Vermögenssituation sowie den Haushalts- und Personen-einkommen gestellt. Erstmalig können die Haushalte per App auf mobilen Endgeräten und/oder über den Browser als Webanwendung (Web App) an der EVS 2023 teilnehmen. Die aus früheren Erhebungen bekannte Teilnahme mit einem Papierfragebogen ist aber ebenfalls weiter möglich.

Die EVS beruht auf einer Quotenstichprobe. Aus den Anmeldungen wird quartalsweise eine bevölkerungsrepräsentative Stichprobe gezogen. Um alle Quoten ausreichend besetzen zu können, werden insbesondere noch folgende Haushalte gesucht:

- **Einpersonenhaushalte**
- **Rentner**
- **Selbstständige**
- **Landwirte**

Nur mit Ihrer Mithilfe können aussagekräftige Informationen über die Lebenssituation der privaten Haushalte in Deutschland gewonnen werden.

Weitere Informationen sowie die Teilnahmeerklärung finden Sie unter www.evs2023.de

Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch unter der **kostenlosen Hotline: 0800 033 25 25** zur Verfügung.

Kontakt:
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-2106
presse@statistik.sachsen.de
www.statistik.sachsen.de

Mit VollGAS durch den Sommer

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno mèsta Kulow

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail: stadtverwaltung@wittich-enau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz